

Stadtwerke Pappenheim GmbH

91788 Pappenheim, Stadtmühle 4

Preisblatt gültig ab: 01.01.2023

Blatt 1 von 3



Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

Netznutzungsentgelte	Jahresnutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresnutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / kWa	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / kWa	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus				
Mittelspannungsnetz (MS)	14,93	7,61	187,81	0,70
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	16,69	8,37	204,54	0,85
Niederspannungsnetz (NS)	17,64	8,49	193,62	1,45

Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung.

Netznutzern, die sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzen, wird für die singular genutzten Betriebsmittel ein gesondertes Netzentgelt angeboten (siehe extra Preisblatt).

Bei Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannungsebene erhöhen sich zum Ausgleich der Transformationsverluste die Abrechnungsbeträge für Arbeit und Leistung um 1,5%. Bei der Entnahme in der Niederspannung und Messung in der Mittelspannung verringern sich zum Ausgleich der Transformatorverluste die Abrechnungsbeträge für Arbeit und Leistung um 1,5%.

Blindstrom:	Cent / kVarh
	0,00

Die Verrechnung eines Entgelts für Blindstrom erfolgt dann, wenn monatlich mehr als 50% der Wirkarbeit als Blindarbeit bei einem $\cos \phi$ von 0,9 bezogen werden.

Netznutzungsentgelt für Standardlastprofilkunden

Netznutzungsentgelte	Grundpreis € / Jahr	Arbeitspreis ct./kWh
Kleinkunden	30,00	5,75

Die Abwicklung der Netznutzung erfolgt entsprechend den Vorgaben des §12 Strom NZV mittels standardisierter Lastprofile.

In der Regel wird das Netzentgelt für Entnahmestellen bis zu einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh erhoben.

Netznutzungsentgelt für unterbrechbare Verbraucher

Netznutzungsentgelte	Grundpreis € / Jahr	Arbeitspreis ct./kWh
unterbrechbare Verbraucher	30,00	3,45

Voraussetzung für die Anwendung dieses Entgeltes ist der Betrieb einer elektrischen Wärmespeicher-Raumheizung, Direktheizung oder einer Wärmepumpe mit unterbrechbarer Versorgung. Die einzelnen Vorgaben sind in einem extra Datenblatt festgelegt. Die Aufladung der Wärmespeicher-Raumheizung und der Betrieb der Direktheizung / Wärmepumpe ist grundsätzlich nur in den von den Stadtwerken Pappenheim GmbH freigegebenen Zeiten gestattet. Im Folgenden sind die Sperrzeiten dargestellt. Die Abrechnung des Grundpreises erfolgt nur ein mal pro Entnahmestelle.

Dies ist ebenfalls für die Elektromobilität mit separater Zählung und Unterbrechungseinrichtung/steuerbaren Verbrauchern gültig.

Sperrzeiten für:

- Aufladung der Wärmespeicher-Raumheizung täglich von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- Direktheizung und Wärmepumpe täglich von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und zusätzlich täglich variabel je nach Netzbelastung max. 2 Stunden
- Elektromobilität täglich variabel je nach Netzbelastung max. 4 Stunden

Bei gemeinsamer Messung der unterbrechbaren Verbraucher wird ein Mischpreis der Netznutzung im Verhältnis 25% normale Netznutzung zu 75% unterbrechbare Verbraucher zuzüglich des Grundpreises verrechnet.

Die Abwicklung der Netznutzung erfolgt entsprechend den Vorgaben des §12 StromNZV mittels standardisierter Lastprofile. Für Wärmespeicher-Raumheizungen, Direktheizungen und Wärmepumpen werden temperaturabhängige Lastprofile verwendet.

In der Regel wird das Netzentgelt für Entnahmestellen bis zu einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh erhoben.

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen, Abrechnung und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten. Die Preise verstehen sich zuzüglich Messstellenbetrieb /Messkosten, ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWKG-Gesetz, weiterer Umlagen und der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Entgelt für Messstellenbetrieb

Messstellenbetrieb inkl. Messung	Jahrespreis (gesamt) €/ Jahr
Lastgangmessung mit Fernauslesung, Messung in Mittelspannung (MSP)	550,68
Lastgangmessung mit Fernauslesung, Messung in Umspannung (MSP/NSP in der Niederspannung)	273,25
Lastgangmessung mit Fernauslesung, Messung in Niederspannung (NSP)	273,25
Wandlersatz, 20 kV, MS Strom- und Spannungs- Wandlersatz	277,43
Stromwandlersatz, 0,4 kV, für Messungen ohne Lastgang	36,03
Maximum- / Impulszählung mit Fernauslesung, Messung in Umspannung (MSP/NSP in der Niedersp.)	124,43
Maximum- / Impulszählung mit Fernauslesung, Messung in Niederspannung (NSP)	124,43
Eintarifzähler	11,50
Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung	28,00
Eintarifzähler zwei Energierichtungen	30,00
Bereitstellung des Telefonanschlusses durch den Netzbetreiber	56,25

Individuelle Preiskomponenten nach § 19 Abs. 3 für singular genutzte Betriebsmittel

Individuelle Preiskomponenten	Jahrespreis (gesamt) €/ Jahr
Direktleitung, 20 kV Mittelspannung	7.723,40
Direktleitung, 0,4 kV Niederspannung	4.015,00
20/0,4 kV Ortsnetzstation, Gebäude / baulicher Teil	832,20
20/0,4 kV Ortsnetzstation, Mittelspannungsschaltfeld	854,10
20/0,4 kV Ortsnetzstation, Niederspannungsgerüst	489,10
20/0,4 kV Ortsnetzstation, Transformator, 400- 500 kVA	715,40
20/0,4 kV Ortsnetzstation, Transformator, 630 - 800 kVA	930,75

Diese Preiskomponenten kommen ausschließlich für Netznutzer mit registrierender Lastgangmessung zum Ansatz, wenn ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt. Die Anwendung der individuellen Preiskomponenten nach § 19 Abs. 3 StromNEV setzt eine entsprechende Vereinbarung voraus. Der Letztverbraucher wird bezüglich seines Netznutzungsentgelts im Übrigen so gestellt, als sei er direkt an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen.

Individuelle Preiskomponenten nach § 19 Abs. 1 Monatsleistungspreis für Letztverbraucher mit hoher, zeitlich begrenzter Leistungsaufnahme und registrierender Lastgangmessung

Netznutzungsentgelte	Monatsleistungspreis	
	Leistungspreis €/ kWa	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus		
Mittelspannungsnetz (MS)	31,30	0,70
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	34,09	0,85
Niederspannungsnetz (NS)	33,27	1,45

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen, Abrechnung und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten. Die Preise verstehen sich zuzüglich Messstellenbetrieb /Messkosten, ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWKG-Gesetz, weiterer Umlagen und der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Konzessionsabgabe

Entnahme durch Letztverbraucher (Kommune mit max. 25.000 Einwohner)	Cent / kWh
Entnahme <= 30 kW und 30.000 kWh / HT	1,32
Entnahme <= 30 kW und 30.000 kWh / NT	0,61
Entnahme > 30 kW und 30.000 kWh / Sondervertragskunden	0,11

Sonstige Umlagen und Entgelte

Umlagen: §19 Abs. 2 StromNEV, KWKG	KWK-G	§ 17 f EnWG	§ 18 AbLaV	§ 19 Abs.2
Offshore §17 f EnWG, abschaltbare Lasten § 18 AbLaV,	Cent / kWh	Cent / kWh	Cent / kWh	Cent / kWh
Einheitliche Umlage für nichtprivilegierte Letztverbraucher gem. KWKG	0,357	0,591	Wird ab 2023 nicht mehr erhoben!	0,417
Kategorie A': für Mengen <= 1.000.000 kWh/a				0,417
Kategorie B': für Mengen > 1.000.000 kWh/a *				0,050
Kategorie C': für Mengen > 1.000.000 kWh/a * Abnahmestellen / Letztverb. > 1.000.000 kWh/a i.S.d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des prod. Gewerbes und Stromkosten > 4% des Umsatzes)				0,025

§19 Abs. 2 StromNEV

Weitere Informationen unter:

Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), Umlage für Letztverbraucher mit individuellem Netzentgelt

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-19-StromNEV>

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 19 Absatz 2 Satz 15 StromNEV gelten Mitteilungspflichten.

§18 AbLaV

Weitere Informationen unter:

Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) i.V.m. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-18-AbLaV>

§ 17f Abs. 5 EnWG

Weitere Informationen unter:

EnWG Novelle über die Haftungsumlage Offshore

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-17f-EnWG>

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 17f EnWG in Verbindung mit § 27 bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

KWK-G

Weitere Informationen unter:

Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft Wärme Kopplung, §26

http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27 bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

* Zur Beanspruchung der privilegierten Letztverbrauchergruppen B' und C' gelten Mitteilungspflichten des Letztverbrauchers gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber.

Die Angaben der oben genannten Umlagen sind rein nachrichtlicher Natur und erfolgen ohne Gewähr. Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sind auf der Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber einzusehen.

Die obigen Preis- und Mengenangaben basieren auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber mit Stand vom 26.10.2021.

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen, Abrechnung und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten. Die Preise verstehen sich zuzüglich Messstellenbetrieb /Messkosten, ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, weiterer Umlagen und der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.